

## STELLUNGNAHME

### **zum BMF-Referentenentwurf zur Stärkung von Wachstumsmöglichkeiten, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumsmöglichkeitenengesetz) vom 14.07.2023**

#### **I. Hintergrund**

Die deutsche Chemie- und Pharmaindustrie investierte in den vergangenen Jahren mehr als 9 Milliarden Euro in Deutschland. Die schwierige Ertragslage und schlechten Standortbedingungen bremsten zuletzt aber Investitionen am Standort zunehmend aus – zugunsten von Investitionen im Ausland. Damit die Branche wieder verstärkt hierzulande investiert und die Transformation erfolgreich vorantreiben kann, muss die Bundesregierung dringend die strukturellen Defizite des Standorts angehen. Der Referentenentwurf zum Wachstumsmöglichkeitenengesetz enthält die ersten richtigen Antworten – wie die Neueinführung der Investitionsprämie für Klimaschutz und die Ausweitung der Forschungszulage. Neben guten Ansätzen jedoch sind auch verschärfende Maßnahmen enthalten, die gerade in einer Wirtschaftskrise kontraproduktiv sind.

Die USA, die mit kluger Steuerpolitik ihren Standort geschickt stärken, haben längst reagiert: mit dem milliardenschweren Inflation Reduction Act (IRA). Dieser entfaltet bereits seine Wirkung und zieht Investitionen an – auch aus Deutschland. Nun gilt es, das Wachstumsmöglichkeitenengesetz als Antwort auf den IRA richtig auszugestalten.

#### **II. Wachstumsmöglichkeitenengesetz (im Entwurf)**

Die Gesamtwirtschaft steht aktuell vor großen Herausforderungen, die die vielfältigen Krisen (Corona-Pandemie und russischer Angriffskrieg auf die Ukraine) und deren wirtschaftlichen Folgen ausgelöst haben. Das Wachstumsmöglichkeitenengesetz versucht, diese Herausforderungen mit einem Gesetzespaket von etwa 50 steuerlichen Maßnahmen anzugehen. Es enthält ein Bündel an steuerpolitischen Maßnahmen zur Stärkung der Investitionstätigkeit und Innovationskraft der Unternehmen. Diese können – im Wesentlichen – in drei Teile unterteilt werden:

1. Ein Zulagensystem,
2. Steuerliche Entlastungsmaßnahmen und
3. Vorschriften zum Bürokratieabbau.

1. Einführung einer **Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation** der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr **Klimaschutz**

Die Begünstigung zielt auf **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz** ab, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG). Es soll eine gewinnunabhängige Prämie in Höhe von 15 Prozent der Investition, maximal 30 Mio. Euro für Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von Investitionsanlagen im Zeitraum von 2024 bis 2027 gewährt werden. Die Investitionsprämie wird in einem gesonderten Festsetzungsbescheid festgesetzt. Die Beantragung der Investitionsprämie ist erst möglich, wenn der Anspruch auf Förderung entstanden ist, § 5 Klimaschutz-InvPG. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids unmittelbar an den

Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird aus dem Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgezahlt und mindert damit das jeweilige Steueraufkommen. Eine **Klarstellung über Auszahlungen im Falle einer temporären Verlustsituation ist wünschenswert.**

Auch wenn die Investitionsprämie steuerfrei ist, hat die Gewährung einen steuerlichen Effekt. Da es sich bei den nach § 2 Klimaschutz-InvPG begünstigten Investitionen zwingend um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handeln muss, unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG. Die mit der Investitionsprämie geförderten Wirtschaftsgüter sind nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die der Anspruchsberechtigte selbst, also ohne Berücksichtigung der Investitionsprämie aufgewendet hat. Somit mindern sich die AHK um die festgesetzte Investitionsprämie und haben indirekt einen steuererhöhenden Effekt. Konkret: Bei einer nach Klimaschutz-InvPG geförderten Anlage mit angenommen 30 Mio. Euro (festgesetzte Investitionszulage) können die entsprechenden AHK von 30 Mio. Euro nicht über die Abschreibung geltend gemacht werden und haben damit – bei einer im Durchschnitt zugrunde gelegten Steuerbelastung von rund 30 Prozent – einen Steuereffekt von 9 Mio. Euro mehr Steuern im Gegenzug, so dass die effektive Zulage „nur“ 21 [anstatt 30] Mio. Euro beträgt.

Zudem bestehen offene Fragen zur Anspruchsberechtigung innerhalb eines Konzerns. Fraglich ist, ob einzelne Tochtergesellschaften jeweils die Investitionsprämie geltend machen können oder eine Konzernklausel besteht. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Hinsichtlich der nicht begünstigten Investitionen sollten weitere Differenzierungen aufgenommen werden, um klimafreundliche Technologien zur Förderung zuzulassen.

Außerdem sollten Fragen zu Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen geklärt werden.

#### **a) VCI-Petition: Anspruchsberechtigung klarstellen.**

Die Einführung der Investitionsprämie für Klimaschutz wird begrüßt. Sie kann das Ziel der Transformation zur Klimaneutralität unterstützen. Bezüglich der Anspruchsberechtigung wird eine Klarstellung angeregt, dass jede Konzerngesellschaft anspruchsberechtigt ist. Dies sollte mit Blick auf die Ziele des Green Deals unterstützt werden. Mit dem Europäischen Green Deal wollen die 27 EU-Mitgliedstaaten bis 2050 klimaneutral werden. In einem ersten Schritt sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 sinken. Die energieintensiven Chemieunternehmen haben vor dem Hintergrund der angestrebten Transformation, bereits Effizienzmaßnahmen geplant oder sind bereits in der entsprechenden Umsetzung. Damit haben sie eine Schlüsselposition bei der angestrebten Transformation zu mehr Klimaschutz. Dazu gehört, dass eine einschränkende Konzernklausel die Inanspruchnahme der Investitionsprämie vermieden werden sollte.

#### **b) VCI-Petition: Zu § 2 Abs. 1 Klimaschutz-InvPG: Begünstigte Klimaschutz-Investitionen ausweiten.**

Gemäß Art. 38 2a AGVO<sup>1</sup> sieht das Gesetz vor, dass Investitionen für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Fernwärme und/oder Fernkälte sowie für Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen, einschließlich

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Novelle der AGVO vom 23. Juni 2023 ist noch nicht in die konsolidierte Fassung eingearbeitet. Die Änderungsbefehle sind hinterlegt unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1315>

Erdgas, betrieben werden von der Begünstigung ausgeschlossen sind. Diese eindimensionale Betrachtung verkennt die Bedeutung von energieintensiven Betrieben für das Transformationsziel, die mit ihren Produkten (beispielsweise Photovoltaikanlagen) maßgeblich zum Klimaschutz beitragen und lediglich in der Übergangsphase noch fossile Brennstoffe verwenden. Der Begriff „Fernwärme“ ist nicht definiert – somit ist unklar, inwiefern zwischen öffentlicher und industrieller Wärmeversorgung differenziert wird. Es sollte daher klargestellt werden, dass Prozesswärmelieferungen im Industriekontext (z.B. in Chemieparcs) nicht von der Begünstigung ausgeschlossen sind. Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass sich die Bereitstellung von industriellem Prozessdampf hinsichtlich der Temperaturniveaus und technischen Anforderungen signifikant von der öffentlichen Wärmeversorgung mittels Warmwassers unterscheidet. So wurde in § 2 Nrn. 6a-6d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2023) aus guten Gründen separate Begriffsbestimmungen für die Wärmeversorgung mittels Dampfnetze festgelegt, die sich von der für den Nah- und Fernwärme im Gebäudebereich üblicherweise genutzte Wärme mittels Warmwassers fundamental unterscheidet. Auf die entsprechende Gesetzesbegründung (Drs. 19/5523)<sup>2</sup> wird verwiesen.

Zu hinterfragen ist, warum sich die steuerliche Förderung des Klimaschutz-InvPG auf Energieeffizienzmaßnahmen gem. Art. 38 AGVO beschränkt, wenn in Art. 36 AGVO auch Klimaschutzmaßnahmen im eigentlichen Sinne (Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung) als förderfähig und beihilferechtskonform umfasst sind. So gehen umfassende Klimaschutzmaßnahmen, bspw. die Elektrifizierung einer bisher fossil betriebenen Anlage, oft mit einem Mehr an Energieverbrauch einher. Wichtig sollte insoweit vor allem die CO<sub>2</sub>-Reduktion, nicht die Energieeinsparung, sein. Der VCI spricht sich daher dafür aus, Klimaschutzmaßnahmen gem. Art. 36 AGVO (ebenfalls in der „unbürokratischen Variante“ gemäß Absatz 11) als zu fördernde Maßnahmen in das Klimaschutz-InvPG aufzunehmen. Sowohl die Besondere Ausgleichsregelung gem. § 30 Nr. 3 c) Energiefinanzierungsgesetz (ENFG) als auch § 11 Abs. 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 Nr. 2 BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ermöglichen und definieren diesen möglichen Fördertatbestand bereits, so dass Begriffsbestimmungen und Bestimmungen zur Nachweisführungen hieran anknüpfen können.

Der VCI hält eine Erweiterung um die in Art. 36 AGVO genannten Klimaschutzmaßnahmen für sinnvoll. Ziel des Gesetzes ist, den Klimaschutz zu fördern. Die derzeitige Begünstigung wirkt faktisch aber nur bei Investitionen in Effizienzmaßnahmen nach Art. 38 AGVO. Damit wären z.B. Investitionen in die Elektrifizierung von Prozessen oder in wasserstoffbasierte Prozesse ausgeschlossen, die zwar einen höheren Energiebedarf haben, dafür aber auch eine signifikante Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks zur Folge haben.

#### **c) VCI-Petition zu § 6 Abs. 2: Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen zulassen, die keine Doppelförderung darstellen.**

Es sollte dem Grunde nach klargestellt werden, inwiefern Investitionen in Effizienzmaßnahmen durch die Investitionsprämie im Sinne des § 2 Klimaschutz-InvPG-Entwurfs begünstigt sind, die zugleich als ökologische Gegenleistung für den Erhalt bestimmter Beihilfen (Besondere Ausgleichsregelung, BECV, Strompreiskompensation, Spitzenausgleich) umgesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 06.11.2018 (Drs. 19/5523); <https://dserver.bundestag.de/btd/19/055/1905523.pdf>

Die Umsetzung der dort vorgegebenen ökologischen Gegenleistungen versteht der VCI als Voraussetzung für den Erhalt der jeweiligen Entlastungen, die insbesondere Carbon-Leakage-Schutz und den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für energieintensive Industrie zum Ziel haben.

Der Zweck dieser Entlastungen ist damit auch keine Förderung von Effizienzinvestitionen, sondern lediglich die Verpflichtung als Voraussetzung zum Erhalt der Entlastung von Steuerabgaben. Somit sollten sich Zulagen nach dem Klimaschutz-InvPG und Spitzenausgleich nicht ausschließen. Denn der Spitzenausgleich sieht eine Steuerentlastung von der Strom- und Energiesteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vor, während die Investitionsprämie eine Zulage in den Aus- und Umbau von Anlagen ist, die dem Klimaschutz (bzw. faktisch der Steigerung der Energieeffizienz) dienen. Es ist im Ergebnis also etwas völlig anderes und stellt ein „Mehr“ im Vergleich zum Spitzenausgleich dar. Dies bestätigen zum Beispiel die vom BAFA veröffentlichten Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung sowie das Merkblatt Grüne Konditionalität 2023<sup>3</sup>. Zudem wurden Grüne Konditionalitäten in den genannten Fällen erst nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Entlastungsregelungen ergänzt.

Ein Ausschluss von Effizienzmaßnahmen von der Investitionsprämie, die bereits als Kondition zum Erhalt der oben genannten Beihilfen umgesetzt werden, hätte zur wahrscheinlichen Folge, dass das neue Instrument von der energieintensiven Industrie nur sehr eingeschränkt in Anspruch genommen werden kann, da ein Großteil der identifizierten Effizienzmaßnahmen bereits im Rahmen der anderen Regelungen angerechnet wird.

## 2. Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage:

Die seit dem 1.1.2020 eingeführte steuerliche Forschungszulage fördert 25 Prozent der Personalkosten für Forscher mit einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. Euro, d.h. die maximale Zulage beträgt 500.000 Euro für den Zeitraum 1.1.2020 bis 30.06.2020. Sie wurde im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze von ursprünglich 500.000 auf 1 Mio. Euro pro Jahr ab dem 1.7.2020 verdoppelt. Die Zulage wird auf die festgesetzte Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet. Übersteigt sie die festgesetzte Ertragsteuer wird sie ausgezahlt.

Das Wachstumschancengesetz sieht nun vor, die maximale Zulage von 1 Mio. ab dem 1.1.2024 auf 3 Mio. Euro pro Jahr zu **verdreifachen**. Zugleich wird eine **Ausweitung** der förderfähigen Aufwendungen reinen Personalkosten auf abschreibungsfähige **Anschaffungs- und Herstellungskosten für Laboreinrichtungen** angestrebt. Bemessungsgrundlage ist die Abschreibungsrate für das jeweilige Jahr (pro rata) der Inanspruchnahme.

Für nach dem 31. Dezember 2023 in Auftrag gegebene Auftragsforschung können anstelle von derzeit 60 stattdessen 70 Prozent geltend gemacht werden.

### **VCI-Petition:**

Aus Sicht des VCI stellt die geplante Anhebung ein wichtiges positives Signal für Investitionen am Forschungsstandort Deutschland dar und ist daher zu begrüßen.

Darüber hinaus werden über die Förderung der Personalkosten hinaus nunmehr auch Sachkosten förderfähig. Hierzu hat der VCI in seiner jüngsten Position angemerkt, dass eine Ausweitung der Forschungszulage auf Sachkosten unbedingt praxismäßig umgesetzt werden sollte. Offene Fragen zur Definition von Sachkosten (nur Anschaffungs- und Herstellungskosten), die Erforderlichkeit zur Einbeziehung von bestehenden Anschaffungen neben neuen Laboreinrichtungen und die formalen

---

<sup>3</sup> [BAFA - Hintergrundinformationen](#); [BAFA - Arbeitshilfen](#)

Anforderungen zur Zuordnung des Projektes werden im Referentenentwurf beantwortet. Zum förderfähigen Aufwand eines Wirtschaftsjahres sollen zukünftig nicht nur Personalkosten, sondern auch die auf die Nutzung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entfallende Wertminderung gehören. Für die Förderung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendeten Wirtschaftsgüter extra für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben neu angeschafft oder hergestellt werden. Dies wertet der VCI als wichtige praxisgerechte Ausgestaltung und wird daher begrüßt. Die Bezugnahme in der Begründung auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll sicherstellen, dass keine Verbrauchsmaterialien und keine dem Umlaufvermögen zuzurechnenden Wirtschaftsgüter gefördert werden.<sup>4</sup>

### 3. Verbesserung des Verlustabzugs

Als Maßnahme zur Stärkung der Liquidität des Mittelstands wird der mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022 auf zwei Jahre erweiterte Verlustrücktrag um ein weiteres Jahr ab dem VAZ 2024 auf drei Jahre ausgedehnt, § 10d Abs. 1 EStG-E i. V. mit § 52 Absatz 18b EStG-E. Darüber hinaus werden die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) dauerhaft beibehalten.

Als Maßnahme zur Stärkung der Liquidität des Mittelstands werden die Begrenzungen der sog. Mindestgewinnbesteuerung temporär ausgesetzt. Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Betrag von 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro) überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VAZ 2024 bis 2027 finden die oben genannten betragsmäßigen Begrenzungen (sog. Mindestgewinnbesteuerung) keine Anwendung. Der Verlustvortrag ist in diesen Veranlagungszeiträumen in seiner Höhe nicht begrenzt. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 EStG gelten gemäß § 8 Absatz 1 KStG i. V. mit § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG gleichermaßen für die Körperschaftsteuer.

Ab dem VAZ 2028 soll die sog. Mindestgewinnbesteuerung entsprechend der bisherigen Systematik beim Verlustvortrag wieder angewandt werden. Der Sockelbetrag wird allerdings von bislang 1 Mio. auf 10 Mio. Euro bzw. für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten von 2 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro angehoben.

Die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VAZ (bzw. Erhebungszeiträume für die Gewerbesteuer) 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag soll auch für gewerbesteuerliche Zwecke (Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen) nachvollzogen werden. Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den EZ 2024 anzuwenden. Darüber hinaus ist die Änderung des Verlustvortrags gemäß § 10a GewStG ebenfalls ab dem EZ 2028 anzuwenden.

#### **VCI-Petition:**

Die Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten sind uneingeschränkt zu begrüßen. Den Unternehmen fehlen Liquidität. Eine Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten wirken positiv,

---

<sup>4</sup> Siehe S. 247 Gesetzesbegründung zum Referenten-Entwurf Wachstumschancengesetz.

unterliegen keinen beihilferechtlichen Vorgaben und sind bei einer Gesamtbetrachtung keine Steuergeschenke, da es sich lediglich um temporäre Verschiebungen der Steuerzahlungen der Unternehmen handelt. Insoweit hat auch die befristete Aufhebung der Mindestgewinnsteuer lediglich einen geringen Effekt für das Aufkommen der öffentlichen Haushalte, da die von den Unternehmen zu zahlenden Steuern in späteren Jahren nach vollständiger Verlustnutzung wieder steigen. Allerdings müssen diese **Maßnahmen bereits ab dem VAZ bzw. EZ 2023 wirken**, um den durch die gestiegenen Energiepreise unter Druck geratenen Industrieunternehmen sofort helfen zu können.

#### 4. Personengesellschaften: Reform der Thesaurierungsbegünstigung

Mit Wirkung ab VAZ 2025 soll die bestehende Thesaurierungsbegünstigung reformiert werden. Dazu gehören die Verbesserung der Verwendungsreihenfolge, indem steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne ab VAZ 2024 als vorrangig entnommen gelten. Zudem soll das Thesaurierungsvolumen erhöht werden, indem der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die nach § 34a EStG zu zahlende Einkommensteuer erhöht wird. Außerdem soll bereits eine Berücksichtigung im Vorauszahlungsverfahren möglich sein.

##### a) VCI-Petition:

Der VCI begrüßt die Reform der Thesaurierungsbesteuerung dem Grunde nach. Die begünstigte Einkommensteuer wird künftig nicht als Entnahme i.S. der Vorschrift gesehen (wie auch die GewSt bislang). Außerdem gelten steuerfreie und tarifbesteuerte Einkünfte als vorrangig entnommen. Positiv bewertet werden die Absicht, Nachzahlungszinsen aus einer BP zu vermeiden, und die nachträgliche Berücksichtigungsmöglichkeit aus nachträglich geänderten ESt Bescheide.

Die Reform enthält jedoch auch Verschärfungen in Form von Erweiterungen von Nachversteuerungsfällen. Die Steuer wird zukünftig faktisch bei jeder Exit-Strategie anfallen, insbesondere dann, wenn es Unternehmen wirtschaftlich nicht gut geht und Veränderungen notwendig wären. Die einzige Möglichkeit, der Nachsteuer zu entgehen ist, das Steuerrisiko auf die nächste Generation zu vererben. Gerade viele Mittelständler, die an der Weiterführung ihres Unternehmens interessiert sind, werden kein solch großes finanzielles Risiko weitervererben wollen und damit die Vorschrift nicht anwenden. Der **VCI spricht sich daher gegen die Einführung der Verschärfungen** aus.

##### b) VCI-Petition:

Der Thesaurierungs- (28,25 Prozent) sowie der Nachversteuerungssatz (25 Prozent) bleiben unverändert. Zwar kann man diese Beträge in etwa mit der Besteuerung von Kapitalgesellschaften vergleichen (KöSt+GewSt bei KapGes, Abgeltungssteuer bei Auszahlung der Dividende). Allerdings übersteigen die Prozentsätze in Summe mit 53,25 Prozent deutlich den tariflichen ESt-Satz von 45 Prozent (ggf. zzgl. SolZ/KiSt). Damit dürften viele Unternehmer das konkrete finanzielle Risiko scheuen und diese Regelung nicht anwenden.

Der VCI regt daher an, die Chance zur Reform zu nutzen, indem der **Thesaurierungsbesteuerungssatz auf 20 Prozent gesenkt wird (20 Prozent + 25 Prozent = 45 Prozent)**, um eine Belastungsneutralität mit anderen Einkunftsarten zu erreichen.

##### c) VCI-Petition:

Darüber hinaus sollte die **Inanspruchnahme für alle Personengesellschaften entbürokratisiert** werden. Stattdessen soll künftig auf Antrag der nachversteuerungsfreie Entnahmebetrag gesondert

festgestellt werden. Zwar können dadurch nachversteuerungsfreie Beträge aus der Vergangenheit angerechnet werden (im Unterschied zum § 4 Abs. 4a EStG a.F.), allerdings wird dies faktisch dazu führen, dass alle Personengesellschaften diesen Betrag berechnen und nachhalten müssen, damit sie nicht in Gefahr laufen, ggf. künftig bei Anwendung des § 34a EStG einen steuerlichen Nachteil zu bekommen. D.h. auch die Unternehmen werden faktisch mit Bürokratie belastet, die den § 34a EStG derzeit gar nicht in Anspruch nehmen wollen.

## 5. Reform Zinsschranke

§ 4h Abs. 2 S. 1 lit. c EStG a.F.: Die ersatzlose Streichung des sog. Eigenkapital-Escapes (EK-Escape) sollte dringend überdacht werden und unterbleiben. Unternehmen bzw. Konzerne, die z.B. aufgrund Ihrer Anteilseignerstruktur und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf konzernexterne Fremdfinanzierung angewiesen sind und aus diesem Grund (und nicht etwa aufgrund Steuergestaltungen) hohe Zinsaufwendungen haben, müssen nach wie vor eine Möglichkeit haben, von der Zinsschranke ausgenommen zu werden. Ohne einen EK-Escape käme es in solchen Fällen zu einer Substanzbesteuerung. Dies verschärft sich noch für Unternehmen, die im Zuge der makroökonomischen Rahmenbedingungen niedrigere Gewinne („EBITDA“) erwirtschaften und damit in noch geringerem Umfang Zinsaufwand abziehen (30 Prozent des geringeren EBITDA) können. Die geplante verschärfte Zinsschranke kann sonst für bestimmte Unternehmen eine krisenverschärfende Wirkung entfalten.

Die Begründung zur Reform der Zinsschranke mit der ATAD-Richtlinie ist nicht konsistent, da ATAD die Möglichkeit eines EK-Escapes vorsieht.

### VCI-Petition:

Die Eigenkapital Escape-Klausel muss beibehalten werden. **Geplante Änderungen des § 4h Abs. 2 S. 1 lit. c EStG a.F. EStG (sog. Eigenkapital-Escape) sollten unterbleiben.** Andernfalls drohen verfassungsrechtlich bedenkliche Substanzbesteuerungen bei betroffenen Unternehmen, die zusätzlich krisenverschärfend wirken.

## 6. Einführung einer Zinshöhenschranke § 4l EStG-RefE

§ 4l S. 2 EStG-RefE: Es stellt sich die Frage, welche Zielsetzung durch die zusätzliche Zinshöhenschranke erreicht werden soll. Die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Fremdüblichkeit findet für konzerninterne Finanzierungsbeziehungen bereits Anwendung. Die Bezugnahme auf den Referenzzins in § 247 BGB eröffnet nach unserer Lesart nicht die Möglichkeit einen laufzeitadäquaten Referenzzinssatz zu Grunde zu legen, dadurch werden langfristige konzerninterne Refinanzierungen potenziell vom Zinsabzug ausgeschlossen.

§ 4l S. 2, 2. Halbsatz EStG-RefE: Es sollte sichergestellt werden, dass die Entlastungsmöglichkeit, wonach eine niedrigere Refinanzierung nicht möglich wäre, so ausgestaltet ist, dass diese rechtssicher anwendbar ist und nicht so hohe Anforderungen beinhaltet, dass der Nachweis kaum gelingen kann. Insbesondere stellt sich die Frage der Ausgestaltung und Angemessenheit des Vergleichsmaßstabs: (1) es geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervor, ob auf externe oder interne Refinanzierungsalternativen abzustellen ist, (2) es erscheint nicht sinnvoll, dass in Form eines hypothetischen Fremdvergleichs auf die Refinanzierungsmöglichkeit des Gläubigers (Darlehensgeber) oder der Konzernmuttergesellschaft (ohne Aufschlag für die konzerninterne Weiterreichung) als Vergleichsmaßstab abzustellen ist. Der BFH-Rechtsprechung zur Angemessenheit der Höhe des Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen wird

somit – laut Gesetzesbegründung bewusst – nicht gefolgt, womit die individuelle Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft u.U. nicht mehr entsprechend der geltenden Fremdvergleichsregelungen berücksichtigt werden kann.

§ 4l S. 3 EStG-RefE: Die Vorschrift verweist auf „Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehende Personen i.S. des § 1 Abs. 2 AStG“. Somit werden Unklarheiten respektive den Anforderungen an eine „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ des konzerninternen Gläubigers in die Zinshöhenstranke hineingetragen.

### VCI-Petition:

Die **Zinshöhenstranke** erscheint insbesondere mit Blick auf die bestehende Zinsschranke überflüssig und **sollte daher nicht eingeführt** werden. Die bereits bestehende Komplexität des deutschen Steuerrechts wirkt ohnehin investitionshemmend. Sie wird im Wesentlichen durch Einführungen von sogenannten Missbrauchsvermeidungsvorschriften verursacht. Die geplante Zinshöhenstranke würde die Komplexität noch weiter erhöhen.

## **7. Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung**

Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen gem. §§ 138k, l, m und n Abgabenordnung (AO) sollen ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden, siehe Artikel 97 § 33 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO). Um gleichwohl zu verhindern, dass Intermediäre und Nutzer innerstaatlicher Steuergestaltungen im Zeitraum bis zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt nach Absatz 7 Maßnahmen zur Umgehung der Mitteilungspflicht treffen, bestimmt Absatz 8, dass bereits solche Fälle der Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen unterfallen, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem Tag nach der Verkündung und vor dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt umgesetzt wurde. In diesem Fall ist die Mitteilung abweichend von § 138n Absatz 1 Satz 2 AO in der am Tag nach der Verkündung geltenden Fassung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag vor dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erstatten.

Hat ein Nutzer eine innerstaatliche Steuergestaltung verwirklicht, muss er dies in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt angeben, in der sich der steuerliche Vorteil der innerstaatlichen Steuergestaltung auswirken soll. Der Intermediär muss die Angaben nach § 138n Absatz 5 AO ferner nicht binnen zwei Monaten nach dem Eintritt des maßgebenden Ereignisses § 138n Absatz 1 Satz 2 AO im Hinblick auf die einzelne innerstaatliche Steuergestaltung vornehmen, sondern hat sie gesammelt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres mitzuteilen, in dem die jeweils mitteilungspflichtigen Umstände eingetreten sind.

Nach dem ergänzten § 379 Absatz 2 Nummer 1j und 1k und § 379 Absatz 5 AO kann mit einem Bußgeld von bis zu 10 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig als **Intermediär** entgegen § 138l Absatz 1, auch in Verbindung mit § 138m Absatz 1 Satz 1, § 138n Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 oder § 138n Absatz 5 Satz 2 und 3 AO eine Mitteilung über eine innerstaatliche Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig übermittelt, als **Nutzer** entgegen § 138l Absatz 1, auch in Verbindung mit § 138m Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 138n Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 oder § 138n Absatz 5 Satz 2 und 3 AO eine Mitteilung über eine innerstaatliche Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt, als **Steuerpflichtiger** entgegen § 138k Absatz 2



AO in der hiernach maßgeblichen Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten innerstaatlichen Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

#### **VCI-Petition:**

Die **Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen** ist hoch komplex und führt zu **massivem Mehraufwand** bei den Unternehmen. Sie erscheint überflüssig und **sollte daher nicht eingeführt werden**.

Bereits die bestehende Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen führt zu einer Flut an Meldungen, die in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Derzeit werden jede Lieferung und jede Dienstleistung beim BZSt gemeldet, die allein bei einem Unternehmen 2.000 Meldungen ausmachen können. Gemeldet werden legale Steuergestaltungen wie die IP-Verlagerung innerhalb Deutschlands. In der Praxis machen unklare Vorgaben den Unternehmen zu schaffen, da bereits die Beurteilung einer etwaigen bestehenden Meldepflicht u. U. auch zu hohen externen Beraterkosten führen können.

### **III. Steuerpolitische Einordnung**

Das Wachstumschancengesetz ist als steuerpolitische Antwort auf den Industrial Inflation Act der USA zu verstehen. Es enthält gute Ansätze insbesondere zur Einführung der Investitionsprämie für Klimaschutz, der Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage und der verbesserten Verlustverrechnung. Diese Maßnahmen sollten ausgeweitet und praxisgerecht umgesetzt werden, um die beabsichtigte Wirkung zur Stärkung der Wirtschaft schnell entfalten zu können.

Auf der anderen Seite enthält das Wachstumschancengesetz auch Verschärfungen, wie die geplante Einführung der Zinshöhenstranke oder die Anzeigepflicht der innerstaatlichen Steuergestaltungen. Gerade in einer Wirtschaftskrise sollten verschärfte Maßnahmen überdacht werden, deren Einführung noch in einer Zeit geplant wurden, in der die Unternehmen unter ganz anderen, besseren Bedingungen arbeiten konnten. In einer laufenden Wirtschaftskrise sollten sie zurückgestellt werden, da Kosten und Nutzen sich nicht gleichwertig gegenüberstehen.

#### **Ansprechpartner: Berthold Welling**

Geschäftsführer, Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

**T** +49 (30) 200599-16 | **E** [welling@vci.de](mailto:welling@vci.de)

#### **Ansprechpartnerin: Chin Chin King**

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

Steuern

**T** +49 (69) 2556-1436 | **E** [king@vci.de](mailto:king@vci.de)

#### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*